

Name: Huter Erwin, Dipl-Ing., NÖ Umwelthanwaltschaft

Anschrift: 3109 St. Pölten, Wiener Straße 54

Stellungnahme zum Vorhaben Parallelpiste 11R/29L, Flughafen Wien AG und Land Niederösterreich, gemäß §§ 5 und 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000

Im Zuge der Verhandlung wurde von mir Folgendes mündlich vorgetragen:

Das Projekt „Parallelpiste 11R/29L“, besser bekannt als 3. Piste, wurde vor mehr als 3 Jahren bei der Behörde eingereicht. Die Komplexität des Vorhabens kann plakativ durch die Anzahl von 64 Projektsordnern und die 36 von der Behörde bestellten Sachverständigen dargestellt werden.

Zur Umsetzung der geplanten 3. Start- und Landebahn mit einer Länge von 3680 m muss auch die Landesstraße B10 Budapester Straße auf einer Länge von mehr als 7 km verlegt werden. Die Überschussmassen aus den erforderlichen Bodenabträgen zur Gewährleistung der Flugsicherheit betragen 29,7 Mio.m³. Es werden ca. 660 ha landwirtschaftliche Fläche verbraucht und davon dauerhaft ca. 250 ha versiegelt.

Die Trassenfindung erfolgte unter Einbeziehung der Ergebnisse des Mediationsverfahrens mit dem zentralen Thema Fluglärm, insbesondere in der Nacht, und kritischer naturräumlicher Gegebenheiten (Natura 2000 Gebiete, Vogelschutz, besonders der Großtrappe, Wildkorridore und Verbrauch von guten landwirtschaftlichen Böden).

Im Zuge des Verfahrens wurde das Projekt 5 Revisionen unterzogen, die aufgrund der zahlreichen eingegangenen Stellungnahmen, nicht zuletzt der Stellungnahme der NÖ Umwelthanwaltschaft, aber auch Forderungen der bestellten Sachverständigen, in vielen Fachbereichen erforderlich waren.

Insgesamt sind die übermittelten Unterlagen der UVE und des UVG gut und größtenteils auch übersichtlich strukturiert

Nach Durchsicht des zusammenfassenden UVG und der übermittelten Teilgutachten bestehen aus der Sicht der NÖ Umwelthanwaltschaft weiterhin folgende Kritikpunkte:

Zentrales Thema Lärmschutz

- ✓ Zentrales Thema Lärm wurde seitens des technischen Sachverständigen (Darstellung der projektkausalen Zusatzbelastungen) nachvollziehbar abgehandelt. jedoch die Beurteilung und Bewertung der Auswirkungen auf den Menschen, d.h. die lebenslange Zumutbarkeit der Lärmbelastungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen, sind nicht fachlich breit anhand der teilweise auch kritischen Literatur diskutiert worden.

Die Umwelthygiene befasst sich mit der Erforschung, Verhütung und Früherkennung umweltbedingter Gesundheitsrisiken und umweltassoziierten Aspekten der Gesundheitsförderung. Dabei wird angestrebt, die Existenz solcher Wirkungen nachzuweisen, die Beziehungen zwischen Dosis und Wirkung aufzuklären und die Wirkmechanismen zu analysieren. Diese Forschung wird u.a. mit dem Ziel der Prävention im Sinne der Hygiene, als Wissenschaft von der Erhaltung und Förderung der Gesundheit im ganzheitlichen Sinne betrieben (Ottawa-Charta). Dies ist aus dem Gutachten von Prof. Scheuch nicht nachvollziehbar.

Die im Mediationsvertrag festgelegten Ergebnisse (Maßnahmen zur Lärmreduktion wie z.B. Lärmdeckelung) wurden weder kommentiert noch bewertet. Diese sind jedoch Bestandteil des eingereichten Projektes. Weiters ist dem umwelthygienischen Gutachter auch offensichtlich das seit Ende der Mediation 2005 eingerichtete Dialogforum Flughafen Wien nicht bekannt. Das umwelthygienische Gutachten wird daher aus heutiger Sicht vor allem in der präventiven Bewertung der Auswirkungen noch zu erweitern und fachlich ausgewogen zu ergänzen und zu überarbeiten sein. Zur fachlichen Diskussion und Abgabe einer Stellungnahme hat die NÖ Umwelthanwaltschaft das Institut für Umwelthygiene der MedUni Wien (Prof. Kundi und Prof. Hutter) beauftragt.

Weitere Themen sind

- ✓ Planungssicherheit für die Gemeinden durch die geänderte Flugverkehrsprognose und Flugrouten der Revision 5 zeigt sich, dass es innerhalb von einigen Jahren zu beträchtlichen Veränderungen der Lärmzonenbereiche kommt. Eine langfristig

vorausschauende Raumplanung für die Gemeinden ist daher mit den vorgesehenen zumutbaren Werten für die Begrenzung der Lärmexposition tags und nachts des medizinischen UVP-Gutachters nicht möglich. Es wären laufend lärmschutztechnische Maßnahmen in neu gewidmeten Gebieten erforderlich. Nur durch die Einhaltung des Mediationsvertrages außerhalb des gegenständlichen Verfahrens ist eine vorsorgende Raumplanung weiterhin möglich. Daher wird gefordert, die empfohlenen Maßnahmen - (Deckelung der Lärmzonen auf < 54 dB Leq) - verpflichtend umzusetzen.

- ✓ Einbindung der Trasse in die Landschaft
Hier muss versucht werden die 4 km lange ebene Fläche in den landschaftlichen Kontext bestmöglich zu integrieren, wobei dies mit landschaftspflegerischen Maßnahmen und ökologischen Ausgleichsflächen erfolgen kann. Besonderes Augenmerk wird auf eine rasche Begrünung zur Abwehr von Erosion und dem Vordringen von invasiven Neophyten zu legen sein.
- ✓ Sicherstellung der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen insbesondere für die vom Aussterben bedrohte Großtrappe, aber auch andere Vogelarten auf Bestandsdauer sowie ein begleitendes langjähriges Erfolgsmonitoring.

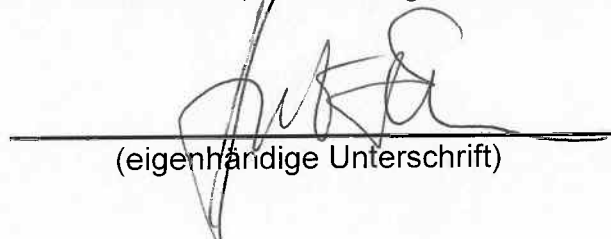
Eine detaillierte Stellungnahme erfolgt im jeweiligen Fachbereich.

Ziel dieser öffentlichen Verhandlung soll es sein, die vorhandenen Standpunkte fachlich zu diskutieren, den Handlungsbedarf abzuklären und im Wege einer kooperativen Lösungsfindung ergänzende Stellungnahmen mit zusätzlichen Maßnahmen zu erreichen.

Univ. Prof. Dr. Harald Rossmann
Umweltanwalt von Niederösterreich

Sachbearbeiter DI Erwin Huter

Schwechat , am 29. August 2011



(eigenhändige Unterschrift)